

„Grundsatz der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche“⁵⁰ ermöglichte auch die Herstellung proportionaler Beziehungen zwischen Produktion, Distribution und Geldzirkulation und gewährleistet auf diese Weise gleichzeitig die Beherrschbarkeit des Währungssystems. In vollem Umfange bekennt sich der sozialistische Staat zu seiner Verantwortung für die Stabilität des Währungssystems und steht damit in diametralem Gegensatz zur Mehrzahl der kapitalistischen Staaten, die sich bei Versagen ihrer Währungspolitik auf mystische Zusammenhänge berufen.

50 besagt die Verfassung der DDR: „Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates.“⁵¹ Das ist, wenn man die Verfassung einer Reihe kapitalistischer Staaten analysiert, keine Selbstverständlichkeit. Zuweilen wird sogar der gegenteilige Beweis anzutreten versucht, wie im Gesetz über die westdeutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957,⁵² welches festlegt, daß die für die Währungsgestaltung verantwortliche Zentralbank „von Weisungen der Bundesregierung unabhängig“ ist,⁵³ und dessen regierungsoffizielle Kommentatoren darüber hinaus die Unabhängigkeit von parlamentarischen Kontrollen konstatieren.⁵⁴

Die durch die gesellschaftliche Gesamtplanung erreichbare Stabilität der Währungen sozialistischer Staaten ermöglicht es, diese Stabilität nicht nur deklaratürlich zu verkünden, sondern auch entsprechende gesetzliche Garantien zu schaffen. So ist für die Gesamtheit der Sparfonds der DDR gesetzlich fixiert worden: „Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der Spareinlagen, der sonstigen Einlagen und anderer Fremdwerte bei den Sparkassen.“⁵⁵ Die Einhaltung einer solchen Garantie ist für einen kapitalistischen Staat infolge der Unbeherrschbarkeit seines Währungssystems undenkbar. Die qualitative und quantitative Bedeutung dieser Garantie, inhaltlich eine der umfassendsten Formen der Staatshaftung, ergibt sich auch aus ihrem Umfang. Die Sparguthaben der Bürger der DDR betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 mehr als 35 Milliarden Mark.⁵⁶

Der innerstaatlichen Stabilität der Währungssysteme entspricht das System der Währungsbeziehungen zwischen den sozialistischen Staaten. Es baut auf

50 Ü Art. 9 Abs. 3 der Verfassung der DDR vom 9. 4. 1968, GBl. I S. 199 ff.

51 a. a. O., Abs. 4

52 BGBl. I S. 745 ff.

53 §12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, a. a. O. Die in der gleichen Bestimmung vorgesehene Verpflichtung der Währungsbank, „unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen“, nimmt sich dagegen recht unverbindlich aus. Die Kommentatoren dieser Bestimmung räumen denn auch ein, daß die Abgrenzung dieses „pflichtgemäßen Ermessens“ der Bundesbank selbst obliegt und für den Konfliktfall zwischen Bundesregierung und Bundesbank über die Tragweite dieser Verpflichtung „keine institutionellen Klärungen“ getroffen worden sind (vgl. Spindler / Becker / Starke, Die Deutsche Bundesbank. Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, Stuttgart 1960, S. 168).

54 „Eine laufende Überprüfung der währungs- und kreditpolitischen Maßnahmen der Zentralbank hingegen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Parlaments . . . und ist auch nicht geplant“ (Spindler / Becker / Starke, a. a. O., S. 165). Das Parlament könnte folglich nur durch gesetzgeberische Maßnahmen eingreifen, die — allein schon wegen ihres Zeitaufwandes — sich als untauglich erweisen würden. In Ausweitung der Fiktion von der Gewaltenteilung ist deshalb die Bundesbank gelegentlich als „vierte Gewalt“ charakterisiert worden (vgl. R. E. Lüke, „Bundesbank als vierte Gewalt“, Der Volkswirt, 1957, S. 348; H. U. v. Wangenheim, „Währung als vierte Gewalt ohne Vermittlung“, Der Volkswirt, 1957, S. 441).

55 Statut der volkseigenen Sparkassen der DDR vom 15. 3. 1956, GBl. I S. 281, § 23

56 vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1967, Berlin 1967, S. 422.